

# Sitzungsvorlage

Datum: 30.09.2003  
Drucksache Nr.: **03/0326**  
öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 08.10.2003

## **Betreff:**

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ sowie Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“;  
Stellungnahme zu den Landschaftsplänen Nr. 6 und 7 des Rhein-Sieg-Kreises

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zum Landschaftsplan Nr. 6 und 7 eine Stellungnahme abzugeben, die inhaltlich der Stellungnahme und dem Ratsbeschluss vom 19.02.2003 entspricht. Aus der damaligen Stellungnahme werden lediglich die Bedenken herausgenommen, die im Rahmen der Überarbeitung des Vorentwurfs im derzeit ausliegenden Entwurf bereits Berücksichtigung gefunden haben.

## **Problembeschreibung/Begründung:**

Die o. a. Landschaftspläne liegen derzeit bis zum 24.10.2003 in der Kreisverwaltung und in der Stadtverwaltung der Stadt Sankt Augustin öffentlich aus. Die Stadt hat als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, zu den ausliegenden Planentwürfen bis zum 24.10.2003 Anregungen gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis geltend zu machen.

Die Verwaltung hat die Planentwürfe unter Berücksichtigung der ersten Stellungnahme der Stadt vom 19.02.2003 nochmals eingehend geprüft und folgende Änderungen gegenüber den Vorentwürfen, die das Gebiet der Stadt Sankt Augustin betreffen, festgestellt:

#### Landschaftsplan Nr. 6 „Sieg­mündung“

- Die Anregung, den Friedhof in Meindorf aus dem Landschaftsschutzgebiet auszuklammern, wurde nicht berücksichtigt.
- Die Überlappung des Landschaftsplanes mit dem Bebauungsplan-Nr. 303 wurde im Entwurf berücksichtigt. Der vom Bebauungsplan überdeckte Bereich wurde aus dem Landschaftsplan ausgeklammert.
- Ebenso wurde der bebaute Bereich der Siedlung „Auf der Mirz“ aus dem Landschaftsplan ausgeklammert.
- Im Bezug auf die Zufahrt zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) wurde von der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) auf Nachfrage ausgeführt, dass die, durch die Verbreiterung der A 59 dann notwendige Verschiebung der ZABA-Zufahrt in einem Planfeststellungsverfahren zu regeln sein wird.
- Die Anregung die Landschaftsräume östlich und westlich der A 59 mit Hilfe einer Landschaftsbrücke zu vernetzen, wurde unter dem Entwicklungsziel 2 aufgenommen.
- Bei Durchsicht des Entwurfes des Landschaftsplanes Nr. 6 wurde nördlich von Meindorf in Höhe der L 16 ein Bereich ermittelt, den der Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festsetzt, der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt jedoch als Wohnbaufläche dargestellt ist (siehe Anlage).

#### Landschaftsplan Nr. 7

- Der zur Sanierung anstehende Deichabschnitt nördlich von Buisdorf ist nicht zuletzt auch auf Anregung des Staatlichen Umweltamtes nicht mehr als Naturschutzgebiet, sondern als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- Zur geplanten Erweiterung der Darstellung gewerblicher Baufläche nördlich von Buisdorf und westlich der A 3 im FNP wird im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan 7 auf Seite 85 (siehe Anlage) eine längere Ausführung gemacht.

Hierzu ist zu sagen, dass das Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung noch nicht angelaufen ist. Des Weiteren besteht kein zwingender rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Vorprüfung der Auswirkungen einer evtl. Deichrückverlegung und der im Planfeststellungsverfahren festzustellenden geplanten Lage des Deiches. Das heißt, der Landschaftsplan darf die vom Gebietsentwicklungsplan zugestandene Planungsoption in diesem Bereich nicht von vornherein verhindern.

In Bezug auf die vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken, den Nutzungskonflikt zwischen Naturschutz und Naherholung betreffend, hat sich in beiden Entwürfen der Landschaftspläne nichts Grundlegendes geändert. Einzig im Bereich der Brücke der Stadtbahnlinie 66 über die Sieg ist auf Sieg-

burger Seite im Landschaftsplan Nr. 7 ein weiterer „Bereich zur gewässernahen Erholung“ dargestellt.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, die bisherigen Anregungen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und lediglich die Bedenken aus der Stellungnahme herauszunehmen, die im ausliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden haben.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.